

# RS OGH 1979/8/30 7Ob695/79

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.08.1979

## Norm

ABGB §861

ABGB §1054

## Rechtssatz

Mit Bestellung entsprechend dem Anbot und Ausführung der Bestellung wird der Kaufvertrag gem§ 1054 ABGB zu diesen Bedingungen perfekt. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Ware bei der Lieferung vom Verkäufer anders bezeichnet wurde, wenn dem Besteller klar war, daß mit dieser Lieferung die Bestellung ausgeführt werden sollte und diese Lieferung der Bestellung auch tatsächlich entsprochen hat.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 695/79

Entscheidungstext OGH 30.08.1979 7 Ob 695/79

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0014001

## Dokumentnummer

JJR\_19790830\_OGH0002\_0070OB00695\_7900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)